

# Merkblatt über die Bewilligungspflicht für Reklamen und Plakate

Die Signalisationsverordnung des Bundes vom 15.01.2017 regelt die Bewilligungspflicht. Nach den Bestimmungen von § 26 der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21.11.2001 sind im Kanton die Direktion für Soziales und Sicherheit im Bereich der Autobahnen und Autostrassen und die Gemeindebehörden im Bereich der übrigen Strassen zuständig.

---

Ein Gesuch um Aufstellung von Reklamen und Plakaten auf öffentlichem Grund kann geprüft werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Einreichung eines schriftlichen Gesuches an die Abteilung Sicherheit inkl. aller schriftlichen Einverständnisse der betroffenen Landeigentümer, einem Plan mit den eingezeichneten Plakatstandorten und einem Entwurf des Plakates im A4-Format.
- Das Gesuch muss spätestens vier Wochen vor dem Aufstellen oder Aufhängen der Reklame bei der Abteilung Sicherheit eintreffen.
- Die Reklame muss selber aufgehängt und spätestens 2 Tage nach dem Anlass selbst entfernt werden.
- Als Format ist höchstens Weltformat zulässig: 90.5cm x 128cm (Normgrösse für Werbeplakate).
- Die Verkehrssicherheit darf nicht beeinträchtigt werden, insbesondere sind Strassenreklamen untersagt, wenn:
  - sie in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen
  - auf der Fahrbahn aufgebracht sind (Privatstrassen)
  - in signalisierten Tunnels oder in Unterführungen angebracht werden sollen
  - Signale oder wegweisende Elemente enthalten
  - das Erkennen anderer Verkehrsteilnehmer erschweren, wie im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten
  - die Berechtigten auf den für Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen behindert oder gefährdet werden
  - mit Signalen oder Markierungen verwechselt werden können oder die Wirkung von Signalen und Markierungen herabsetzen

Reklamen und Plakate dürfen pro Anlass maximal drei Wochen aufgestellt werden.

Die Gebühr für die Erteilung einer Bewilligung zum Aufstellen oder Aufhängen von Reklamen und Plakaten beträgt seit dem 01.01.2018 Fr. 30.00.

Reklamen und Plakate die ohne Bewilligung auf öffentlichem Grund aufgestellt werden, können ohne Rücksprache mit dem Veranstalter durch den Werkdienst abgenommen und vernichtet werden.

Für die Bewilligung von Reklamen und Plakaten für die politische Gemeinde, für öffentliche Schulen und für staatlich anerkannte Kirchen werden keine Gebühren erhoben.

Die Aufstellung von Reklamen und Plakaten auf privatem Grund in Turbenthal bedarf seit dem 01.01.2018 keiner Bewilligung durch die Gemeinde mehr. Durch den Veranstalter ist jedoch das Einverständnis des Eigentümers zwingend vorgängig einzuholen und die Auflagen des Strassenverkehrsgesetzes müssen eingehalten werden.

**Abteilung Sicherheit**  
8488 Turbenthal